

DOKUMENT ZU DEN VORSCHÜSSEN (Ausgabe 15 september 2014)

Das vorliegende Dokument versteht sich als Ergänzung zum Informationsblatt für den Beitritt zum offenen Rentenfonds mit festgelegter Beitragsleistung PENSPLAN PLURIFONDS.

Als Gründungsgesellschaft des Rentenfonds übernimmt die ITAS LEBEN AG die Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen.

Das vorliegende Dokument ist ab 1. Januar 2007 gültig.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Gegenstand

Das vorliegende Dokument regelt die Vorgehensweise zur Beantragung eines Vorschusses auf die Rente gemäß Gesetzesdekret Nr. 252 vom 5. Dezember 2005, Art. 11, Absatz 7.

Art. 2 – Bedingungen für den Erhalt des Vorschusses

- Der Vorschuss der angereiften individuellen Position kann vom Mitglied nur für folgende Zwecke beantragt werden:
 - a) **Ausgaben im Gesundheitsbereich** infolge besonders schwerwiegender Umstände, die das Mitglied, den Ehepartner oder die Kinder betreffen, für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte außerordentliche Behandlungen und Eingriffe;
der Antrag kann jederzeit gestellt werden, und zwar in Höhe von **maximal 75%**;
 - b) **Kauf der Erstwohnung** für sich oder für die Kinder;
der Antrag kann nach achtjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform gestellt werden, und zwar in Höhe von **maximal 75%**;
 - c) **Umbauarbeiten an der Erstwohnung** gemäß Art. 3, Abs.1, Buchst. a), b), c) und d) des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;
der Antrag kann nach achtjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform gestellt werden, und zwar in Höhe von **maximal 75%**;
 - d) **sonstige Erfordernisse**;
der Antrag kann nach achtjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform gestellt werden, und zwar in Höhe von **maximal 30%**.
- Zur **Berechnung der** für den Anspruch auf Vorschuss **erforderlichen Dauer der Mitgliedschaft** (8 Jahre) werden alle vom Mitglied bei irgendeiner Zusatzrentenform angereiften Mitgliedschaftsjahre berücksichtigt, für welche es keine Vollablösung der individuellen Position beansprucht hat.
- Die Vorschüsse können auch während der etwaigen **freiwilligen Weiterversicherung** (mit oder ohne Beitragszahlung) über das vom jeweiligen Pflichtrentensystem vorgesehene Rentenalters hinaus gewährt werden, also bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rentenleistungen.
- Unbeschadet der Bestimmungen zur Dauer der Mitgliedschaft und zum gewährbaren Höchstbetrag **können die Anträge wiederholt gestellt werden**, und zwar auch mit Bezug auf ein und denselben Zweck.

Art. 3 – Höhe des Vorschusses

- Bei der Ermittlung der Höhe wird Bezug genommen auf die angereifte individuelle Position, erhöht um die bezogenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse.
- Die dem Mitglied insgesamt ausgezahlten Beträge dürfen in jedem Fall nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, erhöht um die bezogenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse und abzüglich der Steuern.
- Die als Vorschuss gewährten Beträge dürfen in keinem Fall die tatsächlich getätigten und belegten Ausgaben überschreiten.
- Die ausgezahlten Beträge können jederzeit wieder eingezahlt werden; dazu ist das eigens vorgesehene Formblatt auszufüllen und dem Fonds zu übermitteln.

Art. 4) Bedingungen für die Antragstellung

- Die Anträge müssen anhand des eigens vorgesehenen Vordruckes schriftlich erfolgen (siehe Webseite www.plurifonds.it) und mittels Einschreiben mit Rückschein direkt an den Sitz des Fonds bei der ITAS

LEBEN AG (Offener Rentenfonds Plurifonds, Piazza delle Donne Lavoratrici 2 - 38123 Trento) oder über die Vermittler eingereicht werden.

- Handelt es sich beim Mitglied um eine minderjährige oder unzurechnungsfähige Person oder um einen Begünstigten einer Sachwalterschaft, so muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter, vom Vormund oder vom Sachwalter unterzeichnet werden. Außerdem ist das Original oder die beglaubigte Abschrift der Ermächtigung des Vormundschaftsrichters zur Entgegennahme der Beträge beizulegen.
- Wird anstelle eines Prozentsatzes ein bestimmter Betrag angegeben, so wird der Fonds diesen Betrag - zuzüglich zu den geschuldeten Steuern - desinvestieren.
- Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und der Vollständigkeit der Unterlagen wird der Fonds innerhalb von 2 Monaten nach Annahme des Antrages den Betrag auszahlen. Die Auszahlung der Leistung wird mittels Überweisung dem vom Mitglied im Antragsformular angeführten Konto gutgeschrieben.
- Bei nicht ordnungsgemäßen oder nicht vollständigen Unterlagen wird der Fonds das Mitglied auffordern, diese innerhalb von 1 Monat ab Erhalt des Antrags zu vervollständigen, und die 2-monatige Frist wird ausgesetzt; nach Erhalt der Unterlagen und Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit derselben läuft die Frist wieder weiter.
- Sofern die vorgelegten Unterlagen formell in Ordnung und vollständig sind, haftet der Fonds nicht für Auszahlungen an die Mitglieder, die sich nachträglich als zur Beantragung des Vorschusses nicht berechtigt erweisen sollten.

ABSCHNITT II – FÄLLE, IN DENEN EIN VORSCHUSS BEANTRAGT WERDEN KANN, UND BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

Art. 5 – Ausgaben im Gesundheitsbereich für außerordentliche Behandlungen und Eingriffe

- Der Vorschuss wird dem Mitglied in besonders schwerwiegenden Situationen gewährt, aufgrund welcher Ausgaben im Gesundheitsbereich erforderlich sind, und zwar für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte außerordentliche Behandlungen und Eingriffe im Interesse des Mitglieds selbst, des Ehepartners oder der Kinder.
- Der Vorschuss kann in Situationen besonderer Schwere gewährt werden, in welchen Eingriffe und Behandlungen erforderlich sind, die sowohl aus medizinischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht außerordentlicher Natur sind (Anträge über wirtschaftlich nicht erhebliche Beträge können beispielsweise nicht angenommen werden).
- Der Vorschuss wird nämlich in jenen Fällen gewährt, in welchen die Auslagen die wirtschaftliche Situation des Mitglieds belasten, und somit auch in dem Falle, dass die Behandlungen beziehungsweise die Eingriffe den Ehegatten, die Kinder oder steuerlich zu Lasten des Mitglieds lebende Personen betreffen.
- Die ausgezahlten Beträge können auch für mit der Behandlung beziehungsweise mit dem Eingriff verbundene Ausgaben verwendet werden, sofern diese belegbar sind (Reise- und Aufenthaltskosten).
- Die von den öffentlichen Einrichtungen ausgestellte Bescheinigung verwehrt dem Mitglied nicht die Möglichkeit, die Einrichtung auszuwählen, in welcher die Behandlung beziehungsweise der Eingriff erfolgen soll, wobei es sich auch um eine private Einrichtung sowohl in Italien als auch im Ausland handeln kann.
- Der Vorschuss kann **innerhalb von 18 Monaten** ab der Tätigkeit der Ausgabe beantragt werden.
- Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - a) Bescheinigung der zuständigen öffentlichen Einrichtung (Sanitätsbetrieb), aus welcher der außerordentliche Charakter der Behandlung beziehungsweise des Eingriffes hervorgeht;
 - b) Abschrift der Rechnungen oder Steuerquittungen, aus welchen die tatsächlich angefallenen Auslagen hervorgehen; als Alternative dazu ein vom Facharzt unterschriebener Kostenvoranschlag;
 - c) Identitätskarte und Familienbogen bei Auslagen für die Kinder.

Art. 6 – Kauf der Erstwohnung für das Mitglied oder für dessen Kinder

- Der Vorschuss wird gewährt für die beim Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder anfallenden Ausgaben. Die ausgezahlten Beträge können auch für mit dem Kauf verbundene und dazu erforderliche Ausgaben verwendet werden, sofern diese belegbar sind.
- Als Erstwohnung gilt jene Wohnung, in welcher das Mitglied (oder eines dessen Kinder) wohnt oder den Wohnsitz zu verlegen gedenkt.
- Ein Vorschuss wird auch in folgenden Fällen gewährt: Kauf von Dritten, Kauf durch eine Wohnbaugenossenschaft, Bau.
- Der Vorschuss kann **innerhalb von 18 Monaten** ab dem Abschluss des Kaufs - beziehungsweise ab der Zuweisung im Falle eines Kaufs durch eine Wohnbaugenossenschaft - und auf jeden Fall innerhalb von 18 Monaten ab der Tätigkeit der Ausgabe beantragt werden.
- Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) Ersatzerklärung des Notariatsaktes, aus welcher *der meldeamtliche Wohnsitz* oder die Absicht hervorgeht, innerhalb von 12 Monaten ab dem Kauf den Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen, in welcher sich die Immobilie befindet;
 - b) Ersatzerklärung des Notariatsaktes, aus welcher hervorgeht, dass das Mitglied über *keine dinglichen Rechte* (Eigentum oder Nutzungsrecht) an anderen Wohnungen im Gebiet der Gemeinde verfügt, in welcher sich die Immobilie befindet;
 - c) Abschrift eines gültigen Personalausweises des Mitgliedes.
- Ferner gilt Folgendes:
1. Beim Kauf von Dritten ist die Abschrift *des notariellen Kaufvertrages* oder - in Ermangelung desselben - die Abschrift des registrierten Kaufvorvertrages beizulegen (der endgültige Vertrag muss in diesem Fall nachgereicht werden);
 2. beim Kauf durch eine Wohnbaugenossenschaft ist die Abschrift *der Urkunde über die Zuteilung der Wohnung* beizulegen (vorläufig der notarielle Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis, aus welchem die Vormerkung der Wohnung hervorgeht);
 3. beim Bau ist zudem die Abschrift der Baukonzession sowie der quittierten Rechnungen, welche die Baukosten nachweisen, beizulegen. Diese müssen die von den steuerrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen;
 4. beim Kauf oder beim Bau für die Kinder muss die Abschrift des von der Gemeinde ausgestellten Familienbogens beigelegt werden, aus welchem die Verwandtschaftsbeziehung hervorgeht.

Art. 7 – Umbauarbeiten an der Erstwohnung

- Der Vorschuss wird gewährt zur Tötigung von Ausgaben für Umbauarbeiten an der Erstwohnung (siehe Art. 6, Abs. 2). Berücksichtigung finden die Maßnahmen gemäß Art. 3, Buchst. a), b), c) und d) des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001.
- Der Vorschuss kann beantragt werden für Umbauarbeiten an der als Erstwohnung dienenden Immobilie, die sowohl im Eigentum des Mitglieds als auch im Eigentum dessen Kinder stehen kann. Der Antrag auf Vorschuss für die genannten Ausgaben ist nicht zulässig, wenn die Immobilie nicht im Eigentum des Mitglieds (oder dessen Kinder) steht, sondern Dritten gehört, und zwar auch dann, wenn die Immobilie als Erstwohnung für das Mitglied (oder für dessen Kinder) dient.
- Gemäß dem vorgenannten Gesetz wird der Vorschuss gewährt für folgende Maßnahmen:
 - a) Ordentliche Instandhaltung: Maßnahmen zur Instandsetzung, Erneuerung oder Auswechslung von Ausrüstungsgegenständen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der bestehenden technischen Anlagen;
 - b) Außerordentliche Instandhaltung: Maßnahmen und Änderungen, die erforderlich sind, um auch strukturelle Bauteile zu erneuern und zu ersetzen sowie um sanitäre und technische Anlagen einzubauen, wobei sich dadurch weder das Bauvolumen noch die Oberflächen der einzelnen Wohneinheiten ändern und die Bestimmung beibehalten wird;
 - c) Restaurierung und Sanierung: Maßnahmen zur Erhaltung des Bauwerkes und zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit durch systematische Eingriffe, welche unter Beibehaltung der charakteristischen Eigenschaften sowie der Formen und der Strukturen des Bauwerkes die damit vereinbaren Arten der Nutzung ermöglichen. Besagte Maßnahmen umfassen die Konsolidierung, die Instandsetzung und die Erneuerung der Bauteile, den Einbau von Zubehöerteilen und der für die Nutzung erforderlichen Anlagen sowie die Beseitigung der dem Baukörper fremden Elemente;
 - d) Umbauarbeiten: Maßnahmen zur Umgestaltung der Baukörper durch systematische Eingriffe, aus welchen sich ein ganz oder teilweise vom vorhergehenden Gebäude abweichendes Gebäude ergeben kann. Diese Maßnahmen umfassen die Instandsetzung beziehungsweise die Auswechslung von Bauteilen sowie die Beseitigung, die Änderung und den Einbau von neuen Bauteilen und Anlagen. Zu den Umbauarbeiten gehören auch solche, die den Abbruch und den Wiederaufbau bei unverändertem Bauvolumen und gleicher äußerer Form umfassen und lediglich Anpassungen an die Erdbebenschutzbestimmungen vorsehen.
- Der Vorschuss kann **innerhalb von 18 Monaten** ab der Tötigung der Ausgabe beantragt werden.
- Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
 - a) Ersatzerklärung des Notariatsaktes, aus welcher *der meldeamtliche Wohnsitz* hervorgeht;
 - b) Abschrift der *Baukonzession* beziehungsweise der *Baubeginnmeldung*;
 - c) Abschrift der *Urkunde, aus welcher das Eigentum an der umzubauenden Immobilie hervorgeht*;
 - d) Abschrift der *Rechnungen oder Steuerquittungen*, aus welchen die angefallenen Auslagen hervorgehen;
 - e) Abschrift der *Überweisungsbelege*;
 - f) falls die Maßnahmen Gemeinschaftsanteile der Immobilie betreffen, Abschrift des *Beschlusses der Eigentümerversammlung* und der *Tausendsteltabelle* zur Aufteilung der Spesen;

- g) bei Umbauarbeiten an der Erstwohnung für die Kinder muss die Abschrift des von der Gemeinde ausgestellten *Familienbogens* beigelegt werden, aus welchem die Verwandtschaftsbeziehung hervorgeht.

Art. 8 – Sonstige Erfordernisse

Der Vorschuss wird dem Mitglied für sonstige Erfordernisse gewährt. Dem an den Fonds gestellten Antrag müssen keinerlei Unterlagen beigelegt werden.

Art. 9 – Steuern

Die als Vorschuss ausgezahlten Beträge unterliegen – abzüglich der bereits der Steuer unterzogenen Erträge – je nach Begründung des Vorschusses unterschiedlichen Steuereinbehalten. Für die in Art. 6, 7, und 8 genannten Vorschüsse beträgt der Steuersatz 23%, während für die Vorschüsse gemäß Art. 5 ein Steuersatz von 15% vorgesehen ist, wobei dieser für jedes über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft an einer Zusatzrentenform hinausgehende Jahr um 0,30 Prozentpunkte – maximal jedoch um insgesamt 6 Prozentpunkte – verringert wird.

Art. 10 – Kosten

Auf die vom Fonds ausgezahlten Vorschüsse fallen keine Spesen zu Lasten des Mitglieds an.

Art. 11 – Fristen für die Auszahlung und Vorgangsweise

Falls die vorgelegten Unterlagen als geeignet erachtet werden, wird der Fonds innerhalb von 2 Monaten nach Eingang derselben beziehungsweise nach Feststellung der vorgesehenen Voraussetzungen den Vorschuss mittels Überweisung auf das vom Mitglied angegebene und auf diesen lautende Konto auszahlen.

Art. 12 – Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Nachfrage nicht in der Lage sein sollte, alle in Art. 5, 6 und 7 angeführten Unterlagen vorzulegen, behält sich der Fonds vor, von Fall zu Fall zu entscheiden und die beantragten Beträge gegebenenfalls auch abweichend von den obgenannten Bestimmungen auszuzahlen, wobei das Mitglied auf jeden Fall verpflichtet ist, alle erforderlichen Unterlagen so schnell wie möglich nachzureichen.